

Gesetzesverordnung XXX

Zusätzliche und Korrekturvorschriften zur Gesetzesverordnung Nr. 208 vom 8. November 2021 über den konsolidierten Text über audiovisuelle Mediendienste

DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK

Unter Hinweis auf [Artikel 76](#) und [87 Absatz 5 der Verfassung](#);

Unter Hinweis auf [Richtlinie \(EU\) 2018/1808 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018](#) zur Änderung der [Richtlinie 2010/13/EU](#) zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten;

Unter Hinweis auf [Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010](#) zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste);

Unter Hinweis auf [Richtlinie 89/552/EWG des Rates vom 3. Oktober 1989](#) in der geänderten Fassung durch [Richtlinie 97/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 1997](#);

Unter Hinweis auf [Richtlinie 2002/19/EG, 2002/20/EG, 2002/21/EG, 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002](#);

Unter Hinweis auf [Gesetz Nr. 53 vom 22. April 2021](#) über die „Delegation an die Regierung zur Durchführung europäischer Richtlinien und zur Durchführung anderer Rechtsakte der Europäischen Union – Gesetz über die Europäische Delegation 2019-2020“, insbesondere auf Artikel 3;

Unter Hinweis auf [Gesetz Nr. 234 vom 24. Dezember 2012](#) zur Festlegung „Allgemeiner Vorschriften für die Beteiligung Italiens an der Formulierung und Durchführung von Rechtsvorschriften und Politiken der Europäischen Union“, insbesondere Artikel 31 Absatz 5;

Unter Hinweis auf [Gesetzesverordnung Nr. 208 vom 8. November 2021](#) zum „Konsolidierten Text über audiovisuelle Mediendienste“

Unter Hinweis auf die vorläufige Entschließung des Ministerrates, die auf seiner Tagung am ... 2023 angenommen wurde;

Nach Stellungnahme der Regulierungsbehörde im Kommunikationsbereich;

Nach Einholung der Stellungnahme des Staatsrates, die von der Beratenden Fachgruppe für Gesetzgebungsakte in der Sitzung vom 2023 abgegeben wurde;

Nach Einholung der Stellungnahme der Gemeinsamen Konferenz gemäß Artikel 8 der Gesetzesverordnung Nr. 281 vom 28. August 1997, die in der Sitzung vom ... 2023 abgegeben wurde;

Nach Stellungnahme der zuständigen Ausschüsse des Abgeordnetenhauses und des Senats der Republik;

Nach Unterrichtung der Europäischen Kommission gemäß Richtlinie (EU) 2015/1535;

Unter Hinweis auf die EntschlieÙung des Ministerrates, die auf seiner Tagung vom ... 2023 angenommen wurde,

Auf Vorschlag des Präsidenten des Ministerrates und des Ministers für Unternehmen und „Made in Italy“, in Absprache mit den Ministern für Justiz, Wirtschaft und Finanzen, für auswärtige Angelegenheiten und internationale Zusammenarbeit, für das Innere, für Kultur, für regionale Angelegenheiten und Autonomie;

ERLÄSST HIERMIT:

die folgende Gesetzesverordnung

**BERICHTIGUNG DES KONSOLIDierten TEXTES ÜBER AUDIOVISUELLE
MEDIENDIENSTE**

gemäß der Gesetzesverordnung Nr. 208 vom 8. November 2021

Artikel 1

Änderungen der Gesetzesverordnung Nr. 208 vom 8. November 2021

1. An Artikel 1 der Gesetzesverordnung Nr. 208 vom 8. November 2021 werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - a) In Absatz 1:
 - 1) unter Buchstabe a werden die Worte „Video-Sharing-Plattform“ durch folgende Worte ersetzt: „Plattform für die gemeinsame Nutzung audiovisueller Inhalte oder sogar reiner Audioinhalte“;
 - 2) Buchstabe b erhält folgende Fassung: „b) die Bestimmungen über audiovisuelle Mediendienste und Datenprogramme, einschließlich solcher mit eingeschränktem Zugang, sowie die Bereitstellung zugehöriger interaktiver Dienste und Zugangsdienste auf allen Rundfunkplattformen, einschließlich audiovisueller kommerzieller Kommunikation und Video-Sharing-Plattform-Dienste.“
 - b) Absatz 2 wird gestrichen.

2. An Artikel 2 der Gesetzesverordnung Nr. 208 vom 8. November 2021 werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - a) In Absatz 1 erhalten die Worte „Funkkonzessionsunternehmen“ folgende Fassung: „Rundfunksender“;
 - b) In Absatz 2:
 - 1) die Worte „Betrieb der Funkkonzessionsgesellschaften“ werden durch folgende Worte ersetzt: „der Rundfunksender operiert“;
 - 2) in den Buchstaben a, b und c wird nach dem Wort „audiovisuell“ Folgendes angefügt: „oder Radio“;
 - 3) Buchstabe d erhält folgende Fassung: „d) wenn sie ihren Hauptsitz in Italien haben und ein erheblicher Teil der Personen, die an der Durchführung der mit den Programmen verbundenen audiovisuellen oder Rundfunkmediendienste beteiligt sind, sowohl in Italien als auch in einem anderen Mitgliedstaat tätig ist.“
3. An Artikel 3 der Gesetzesverordnung Nr. 208 vom 8. November 2021 werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - a) in Absatz 1:
 - 1) unter Buchstabe a werden die Wörter nach „gemäß“ bis „am 11. Dezember 2018“ gestrichen und nach dem Wort „elektronisch“ Folgendes angefügt: „,durch Ausstrahlung im Rundfunk oder auf Anfrage gemäß Art. 2 Abs. 1 Buchstabe vv der Gesetzesverordnung Nr. 259 vom 1. August 2003“;
 - 2) unter Buchstabe c werden die Worte „Video-Sharing-Plattformdienst“ durch Folgendes ersetzt: „Dienste von Plattformen für die gemeinsame Nutzung audiovisueller Inhalte oder sogar rein audiovisueller Inhalte“ und nach dem Wort „Video“, wo immer es verwendet wird, wird Folgendes angefügt: „oder Audio“;
 - 3) unter Buchstabe d wird nach dem Wort „audiovisuell“ Folgendes angefügt: „oder Radio“;
 - 4) in Buchstabe f werden nach „über Satellit“ die Worte „sowohl für das Fernsehen als auch für den Rundfunk“ angefügt.
 - 5) unter Buchstabe g wird vor dem Wort „Programm“ Folgendes angefügt: „,audiovisuelles“;
 - 6) in Buchstabe i wird das Wort „audiovisuell“ gestrichen.
 - 7) in Buchstabe n werden die Worte „Fernsehen oder Rundfunksender, analog oder digital“ durch Folgendes ersetzt: „Anbieter von audiovisuellen oder Rundfunkmediendiensten oder von einem Rundfunksender“ und das Wort „Serie“ werden durch Folgendes ersetzt: „Nummer“;
 - 8) in Buchstabe p wird das Wort „Fernsehsendung“ gestrichen.
 - 9) in Buchstabe s werden die Worte „Sender, einschließlich analoger Sender“ durch Folgender ersetzt: „Anbieter audiovisueller oder Rundfunkmediendienste oder von dem Rundfunksender“ und die Worte „einschließlich analoger“ erhalten folgende Fassung: „oder andere Bestimmungen“;
 - 10) unter Buchstabe dd erhalten die Worte „entsprechend Ebene I-Netzen“ folgende Fassung: „, in Netzen der Ebene I oder in Netzen der Ebene II“;
 - 11) unter Buchstabe hh werden nach dem Wort „Zulassung“ folgende Wörter angefügt: „zur Fortführung der Tätigkeit gemäß dem Gesetz Nr. 66 vom 20. März

2001, das tätig ist“, und in Nummer 3 wird nach dem Wort „Verpflichtungen“ Folgendes angefügt: „zur Programmierung“;

- 12) nach Buchstabe ii wird Folgendes angefügt: „ii a) „kommunaler Rundfunkmediendiensteanbieter auf nationaler oder lokaler Basis: ein Anbieter ohne Erwerbszweck, der für mindestens 30 % der täglichen Sendezeit zwischen 7 Uhr morgens und 21 Uhr originelle selbstproduzierte Programme überträgt, die sich auf kulturelle, ethnische, politische und religiöse Situationen beziehen, die von Sponsoring profitieren können und der für jede Sendestunde nicht mehr als 10 % Werbung übermittelt.“
 - 13) unter Buchstabe ss werden die Worte „Video-Sharing-Plattform“ durch Folgendes ersetzt: „Plattform für die gemeinsame Nutzung audiovisueller Inhalte oder auch reiner Audioinhalte“
 - 14) unter Buchstabe vv wird nach dem Wort „audiovisuell“ Folgendes angefügt: „oder Radio oder durch den Rundfunksender“;
 - 15) Unter Buchstabe eee wird vor dem Wort „Sender“ Folgendes angefügt: „Radio“ und nach den Worten „gleiche Gruppe“ werden die Worte „der Sender“ gestrichen.
4. Die folgenden Änderungen werden an Artikel 4 der Gesetzesverordnung Nr. 208 vom 8. November 2021 vorgenommen:
- a) Absatz 1 wird durch Folgendes ersetzt: „1. Das System audiovisueller Mediendienste, Rundfunkdienste und Plattformdienste für die gemeinsame Nutzung audiovisueller Inhalte oder sogar rein audiovisueller Inhalte entspricht den folgenden Grundsätzen, um den Nutzern zu garantieren:
 - a. Freiheit und Pluralismus der Rundfunkmedien;
 - b. Meinungsfreiheit jeder Person, einschließlich der Meinungsfreiheit und der Freiheit, Informationen oder Ideen ohne Grenzen zu empfangen oder zu kommunizieren, unter Achtung der Menschenwürde, des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung und der Bekämpfung von Hassrede;
 - c. Objektivität, Vollständigkeit, Loyalität und Unparteilichkeit von Informationen;
 - d. Bekämpfung von Desinformationsstrategien;
 - e. Schutz von Urheberrechten und geistigen Eigentumsrechten;Offenheit gegenüber unterschiedlichen politischen, sozialen, kulturellen und religiösen Ansichten und Tendenzen;
Schutz der ethnischen Vielfalt und des kulturellen, künstlerischen und ökologischen Erbes auf nationaler und lokaler Ebene unter Achtung der Freiheiten und Rechte, insbesondere der individuellen Würde und des Schutzes personenbezogener Daten, der Förderung und des Schutzes des Wohlbefindens, der Gesundheit und der harmonischen körperlichen, geistigen und moralischen Entwicklung des Kindes; garantiert durch die Verfassung, durch das Recht der Europäischen Union, durch die im italienischen Recht geltenden internationalen Normen sowie durch staatliche und regionale Gesetze“.
 - b) in Absatz 2 Buchstabe a erhalten die Worte „Zugang der Nutzer“ folgende Fassung: „die Universalität des Nutzerzugangs“;
 - c) Absatz 3 erhält folgende Fassung: „3. Im Einvernehmen mit der Behörde fördert das Ministerium nach Anhörung des Ministeriums für Kultur, des Ministeriums für Universitäten und wissenschaftliche Forschung, des Ministeriums für Bildung und Verdienst und der der technologischen Innovation übertragenen politischen Behörde

die Medien- und Digitalkompetenz, an der gemäß Artikel 1 Absatz 360 des Gesetzes Nr. 197 vom 29. Dezember 2022 Mediendienstanbieter und Anbieter für die gemeinsame Nutzung von audiovisuellen Inhalten oder auch nur reinen Audioinhalten beteiligt sind, unbeschadet der in den Artikeln 3 und 27 des Gesetzes Nr. 220 vom 14. November 2016 genannten Tätigkeiten zur Förderung der Bildung und -kompetenz in den Techniken und Medien zur Herstellung und Verbreitung von Bildern beizutragen.“

- d) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Das Ministerium legt der Europäischen Kommission alle drei Jahre einen Bericht über die Förderung der Alphabetisierung auf der Grundlage der von der Behörde erstellten regelmäßigen Berichte vor.“
 - e) Absatz 8 wird gestrichen.
5. Die folgenden Änderungen werden an Artikel 5 der Gesetzesverordnung Nr. 208 vom 8. November 2021 vorgenommen:
- a) in Absatz 1 Buchstabe d werden die Worte „zur Festlegung, jedoch“ bis „lokale Ebene“ gestrichen.
 - b) In Absatz 1 Buchstabe e:
 - 1) Nummer 1 erhält folgende Fassung: „um die gleichen Plattformen und technischen Informationen für Rundfunksender, Rundfunkmediendienstanbieter oder Anbieter audiovisueller Mediendienste zur Verfügung zu stellen, ohne sie danach zu diskriminieren, ob sie angeschlossene oder kontrollierte Unternehmen sind oder nicht;
 - 2) in Absatz 3 wird das Wort „Sender“ gestrichen und folgende Wörter werden eingefügt: „Anbieter von Rundfunk- oder audiovisuellen Mediendiensten, einschließlich On-Demand, die nicht angeschlossenen oder kontrollierten Unternehmen zuzurechnen sind“;
 - 3) in Nummer 5.2 werden die Worte „Anbieter audiovisueller Mediendienste, einschließlich On-Demand- oder Funkdienste“ ersetzt durch: „Anbieter audiovisueller oder Rundfunkdienste oder audiovisueller Mediendienste On-Demand“ und die Worte „zu behalten“ werden durch „verpflichtet“ ersetzt.
6. In Artikel 6 der Gesetzesverordnung Nr. 208 vom 8. November 2021 in Absatz 2 werden die Worte „garantiert in jedem Fall“ durch Folgendes ersetzt: „garantiert“;
7. In Artikel 8 der Gesetzesverordnung Nr. 208 vom 8. November 2021, in Absatz 2 werden die Worte „und Funkdienste“ gestrichen.
8. In Artikel 13 der Gesetzesverordnung Nr. 208 vom 8. November 2021 wird nach Absatz 1 Folgendes angefügt: „1.a Die Bestimmungen in Absatz 1 gelten auch für die Tätigkeiten von Netzbetreibern für den digitalen Rundfunk.“
9. Artikel 14 der Gesetzesverordnung Nr. 208 vom 8. November 2021 erhält folgende Fassung und wird vor der Überschrift „Kapitel II“ eingefügt: „Artikel 14. Genehmigung für Netzbetreiber auf terrestrischen Frequenzen
- 1. Die Genehmigung für die Tätigkeit von Fernseh- oder Funknetzbetreibern, digital auf terrestrischen Frequenzen sowohl auf nationaler als auch auf lokaler Ebene, wird vom Ministerium auf der Grundlage der Bestimmungen der von der Behörde erlassenen Verordnung erteilt.

2. Einrichtungen, die über eine gemäß Absatz 1 erteilte Zulassung verfügen, müssen den Verpflichtungen nachkommen, die für Netzbetreiber in der von der Behörde erlassenen Verordnung festgelegt sind.“
10. Unter der Überschrift des Kapitels II der Gesetzesverordnung Nr. 208 vom 8. November 2021 erhält das Wort „Sender“ folgende Fassung: „Mediendiensteanbieter“;
11. Artikel 15 der Gesetzesverordnung Nr. 208 vom 8. November 2021 erhält folgende Fassung:
- „Artikel 15. Genehmigung der Bereitstellung audiovisueller Mediendienste auf terrestrischen Frequenzen
1. Die Genehmigung für die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste und Daten, die für die digitale Verbreitung auf terrestrischen Frequenzen bestimmt sind, wird vom Ministerium auf der Grundlage der Bestimmungen der von der Behörde erlassenen Verordnung erteilt.
2. Juristische Personen, die über eine gemäß Absatz 1 erteilte Genehmigung verfügen, müssen die Verpflichtungen erfüllen, die für Anbieter audiovisueller Mediendienste in der von der Behörde erlassenen Regelung festgelegt sind.
3. Bei lokalen Anbietern audiovisueller Mediendienste verfährt das Ministerium gemäß Artikel 1 Absätze 1033 und 1034 des Gesetzes Nr. 205 vom 27. Dezember 2017.“
12. Unter der Überschrift von Kapitel III der Gesetzesverordnung Nr. 208 vom 8. November 2021 wird nach dem Wort „Sender“ Folgendes angefügt: „und der Anbieter von audiovisuellen oder Rundfunkmediendiensten“;
13. Die folgenden Änderungen werden an Artikel 22 der Gesetzesverordnung Nr. 208 vom 8. November 2021 vorgenommen:
- a) in Absatz 1 wird nach den Worten „vom Ministerium zugeteilte“ Folgendes angefügt: „an den durchschnittlichen Wellenfunknetzbetreiber“;
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung: „2. Die Behörde erlässt die in Absatz 1 dieses Artikels genannte Verordnung bis zum 31. März 2024.“
14. Die folgenden Änderungen werden an Artikel 24 der Gesetzesverordnung Nr. 208 vom 8. November 2021 vorgenommen:
- a) in Absatz 3 wird nach dem Wort „Konzessionen“ Folgendes angefügt: „und Genehmigungen für die Fortführung der Tätigkeit, die nach dem Gesetz 66 von 2001 erteilt wurden,“; die Worte „durch Gesellschaften mit beschränkter Haftung“ bis „Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind berechtigt“ werden durch Folgendes ersetzt: „von Gesellschaften, die die Anforderungen des Artikels 21 dieses konsolidierten Textes erfüllen.“ die Worte „Einrichtungen, denen mehr als eine Konzession für den Radiofunk gewährt wurde“ bis „neu gegründete Gesellschaften mit beschränkter Haftung“ werden gestrichen.
- b) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Im Falle einer Übertragung der Konzession eines nationalen oder lokalen Hörsenders oder einer Änderung der Rechtsform des Inhabers wird die Konzession gemäß den Anforderungen des neuen Inhabers in eine Gemeinschafts- oder Gewerbekonzession umgewandelt.“
- c) nach Absatz 6 wird folgender Unterabsatz angefügt: „6a. Wenn dieselbe Anlage Gegenstand mehrerer Konzessionen an verschiedene Rundfunksender war, hat die Konzession durch eine öffentliche Urkunde oder eine beglaubigte Privaturkunde zu

einem früheren Zeitpunkt Vorrang. Am selben Tag hat die Konzession, die dem Ministerium erstmals per PEC mitgeteilt wurde, Vorrang.“

15. Die folgenden Änderungen werden an Artikel 25 der Gesetzesverordnung Nr. 208 vom 8. November 2021 vorgenommen:
 - a) in Absatz 1 wird das Wort „periphere“ durch Folgendes ersetzt: „territoriale“;
 - b) in Absatz 2 wird nach den Worten „das Ministerium“ das Wort „einschließlich“ gestrichen und das Wort „periphere“ durch Folgendes ersetzt: „territoriale“;
 - c) in Absatz 3 erhält das Wort „periphere“ folgende Fassung: „territoriale“ und die Worte „Absätze 2 und 3“ erhalten folgende Fassung: „Absätze 1 und 2“;
 - d) in Absatz 4 wird nach den Worten „elektronische Mitteilungen“ Folgendes eingefügt: „durch Entscheidung innerhalb von 90 Tagen nach Einreichung des Antrags. Artikel 20 des Gesetzes Nr. 241 vom 7. August 1990 in der geänderten Fassung findet keine Anwendung.“
 - e) Absatz 5 wird gestrichen und die Absätze 6 und 7 werden in die Absätze 5 und 6 umnummeriert.
16. Die folgenden Änderungen werden an Artikel 26 der Gesetzesverordnung Nr. 208 vom 8. November 2021 vorgenommen:
 - a) in Absatz 1 werden die Worte „einschließlich derjenigen, die im selben Einzugsgebiet tätig sind“ durch die Worte „sofern sie in verschiedenen technischen Bereichen tätig sind“ ersetzt.
 - b) in Absatz 7 wird nach dem Wort „Staatsgebiet“ Folgendes angefügt: „und für die in Absatz 3 genannte Höchstzeit“;
17. Die folgenden Änderungen werden an Artikel 27 der Gesetzesverordnung Nr. 208 vom 8. November 2021 vorgenommen:
 - a) in Absatz 1:
 - 1) nach dem Wort „Ministerium“ werden die Worte „durch ihre regionalen Stellen“ eingefügt;
 - 2) die Worte „Artikel 7“ werden durch Folgendes ersetzt: „Artikel 5“;
 - 3) nach den Worten „Buchstabe f“ wird Folgendes angefügt: „Fernsehsendungen sind auf den technischen Bereich beschränkt, in dem die Anbieter audiovisueller Mediendienste Übertragungskapazitäten erworben haben.“
18. In Artikel 29 Absatz 5 der Gesetzesverordnung Nr. 208 vom 8. November 2021 werden die Worte „die Bedingungen für die Verwendung der zugeteilten Nummer“ durch Folgendes ersetzt: „legt nach Anhörung der Behörde durch Sonderdekret die Bedingungen und Verfahren für die Verwendung der zugewiesenen Nummer fest.“
19. Die folgenden Änderungen werden an Artikel 30 der Gesetzesverordnung Nr. 208 vom 8. November 2021 vorgenommen:
 - a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung: „1. Die von den Anbietern von audiovisuellen oder Rundfunkmediendiensten unter italienischer Gerichtsbarkeit erstellten Programme dürfen keine Aufstachelung zur Begehung von Straftaten oder zur Verteidigung derselben enthalten, insbesondere:“;
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung: „2. Verbindliche Kriterien werden mit einer besonderen Verordnung der Behörde festgelegt, um einen Verstoß gegen die Verbote nach Absatz 1 zu verhindern.“

20. Die folgenden Änderungen werden an Artikel 31 der Gesetzesverordnung Nr. 208 vom 8. November 2021 vorgenommen:
- in Absatz 1 wird das Wort „progressiv“ gestrichen.
 - Absatz 2 erhält folgende Fassung: „2. Für die Zwecke des Absatzes 1 erstellen die Lieferanten mindestens alle drei Jahre geeignete Aktionspläne und berichten der Behörde regelmäßig über die Durchführung der getroffenen Maßnahmen.“
 - in Absatz 3 werden die Worte „bis zum 19. Dezember und anschließend“ gestrichen und die Worte „mindestens alle drei Jahre“ durch „alle drei Jahre“ ersetzt.
 - in Absatz 4 werden die Worte „anders begabt“ durch Folgendes ersetzt: „mit Behinderungen.“.
 - in Absatz 5 werden die Worte „vorbehaltlich Anfechtung“ eingefügt nach: „verantwortlicher Lieferant“;
21. Die folgenden Änderungen werden an Artikel 33 der Gesetzesverordnung Nr. 208 vom 8. November 2021 vorgenommen:
- in Absatz 4 werden die Worte „Der Betreiber“ durch Folgendes ersetzt: „Der Betreiber und der Anbieter audiovisueller Mediendienste bereiten vor“.
22. Die folgenden Änderungen werden an Artikel 35 der Gesetzesverordnung Nr. 208 vom 8. November 2021 vorgenommen:
- Absatz 2 erhält folgende Fassung: „2. Jede Person, die der Ansicht ist, dass sie moralischen Schaden erlitten hat, wie insbesondere ihre Ehre und ihr Ruf, oder materielle Schäden durch die Verbreitung von Bildern oder die Zuordnung von Handlungen, Gedanken, Stellungnahmen oder Erklärungen, die der Wahrheit widersprechen, hat das Recht, von den audiovisuellen und Rundfunkmediendiensteanbietern, einschließlich des öffentlichen Rundfunk-, Fernseh- und Multimedia-Dienstkonzessionärs, des Rundfunksenders oder den mit der Kontrolle der Sendung beauftragten Personen die Verbreitung von Berechtigungen zu verlangen, sofern diese keine strafrechtliche Haftung nach sich ziehen.“
 - in Absatz 4 werden die Worte „nach Absatz 3“ durch „nach Absatz 2“ ersetzt.
23. In Artikel 36 der Gesetzesverordnung Nr. 208 vom 8. November 2021, werden in Absatz 1 die Worte „Fernsehsender“ gestrichen;
24. Die folgenden Änderungen werden an Artikel 37 der Gesetzesverordnung Nr. 208 vom 8. November 2021 vorgenommen:
- in die Überschrift dieser Bestimmung wird nach dem Wort „audiovisuell“ Folgendes eingefügt: „und Radio“;
 - in Absatz 5 werden die Worte „die in Absatz 3 genannten Programme“ durch Folgendes ersetzt: „die in Absatz 1 genannten Programme in den in Absatz 3 genannten Fällen“;
 - in Absatz 7 wird vor den Worten „Mediendienste“ Folgendes angefügt: „audiovisuelle“;
 - in Absatz 10 werden die Worte „Minister für wirtschaftliche Entwicklung“ und „Minister für Bildung zusammen mit der Behörde“ durch Folgendes ersetzt: „Minister für Unternehmen und Made in Italy“ und „Minister für Bildung und Verdienst nach Anhörung der Behörde“;
 - in Absatz 11 werden die Worte „durch Rundfunkanstalten“ durch Folgendes ersetzt: „Anbieter audiovisueller und Rundfunkmediendienste“;

- f) in Absatz 12 werden die Worte „und Rundfunkmediendiensteanbieter und Rundfunksender“ gestrichen.
25. Die folgenden Änderungen werden an Artikel 38 der Gesetzesverordnung Nr. 208 vom 8. November 2021 vorgenommen:
- a) in Absatz 1 erhalten die Worte „nach Anhörung“ folgende Fassung: „nach Rücksprache mit dem Ministerium für Unternehmen und Made in Italy und“;
 - b) in Absatz 2 wird nach den Worten „Medien und Minderjährige“ wird Folgendes angefügt: „nach Unterrichtung des Ministeriums für Unternehmen und Made in Italy“;
 - c) in Absatz 3 geht den Worten „im Falle eines Verstoßes gegen das Verbot“ Folgendes voraus: „Zusätzlich zu den Bestimmungen des Absatzes 2“ und nach dem Wort „gilt“ wird Folgendes angefügt: „auch“;
 - d) in Absatz 5, nach den Worten „Medien und Minderjährige“ wird Folgendes angefügt: „und das Ministerium“;
26. Die folgenden Änderungen werden an Artikel 39 der Gesetzesverordnung Nr. 208 vom 8. November 2021 vorgenommen:
- a) in Absatz 1 wird das Wort „Fernsehsender“ gestrichen und nach dem Wort „Justizminister“ wird Folgendes angefügt: „und mit dem Innenminister“;
27. Die folgenden Änderungen werden an Artikel 40 der Gesetzesverordnung Nr. 208 vom 8. November 2021 vorgenommen:
- a) b) Nach Absatz 5 wird Folgendes angefügt: „5a. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten auch für Anbieter von Rundfunkmediendiensten, für Rundfunksender und für die von ihnen erbrachten Dienste.“
28. Artikel 41 der Gesetzesverordnung Nr. 208 vom 8. November 2021 erhält folgende Fassung: Artikel 41 – Allgemeine Bestimmungen
1. Anbieter einer Video-Sharing-Plattform mit Sitz im Inland unterliegen der italienischen Gerichtsbarkeit.
 2. Der Anbieter einer Video-Sharing-Plattform, der gemäß Absatz 1 keinen Sitz im Inland hat, gilt als in Italien ansässig, wenn
 - a) die Mutter- oder eine Tochtergesellschaft ihren Sitz in Italien hat; oder
 - b) er Teil einer Gruppe ist und ein anderes Unternehmen dieser Gruppe seinen Sitz in Italien hat.
 3. Im Sinne dieses Artikels umfasst „Gruppe“ die Muttergesellschaft, alle Tochtergesellschaften und alle anderen Gesellschaften, die organisatorisch, wirtschaftlich und rechtlich mit ihnen verbunden sind.
 4. Zur Anwendung der Absätze 2 und 3 gilt, dass falls die Mutter- oder die Tochtergesellschaft oder andere Gesellschaften der Gruppe in verschiedenen Mitgliedstaaten niedergelassen sind, der Anbieter der Video-Sharing-Plattform als in Italien ansässig gilt, wenn die Muttergesellschaft dort niedergelassen ist oder, falls nicht, eine Tochtergesellschaft dort niedergelassen ist oder, falls dies nicht der Fall ist, eine Gesellschaft der Gruppe dort ihren Sitz hat.
 5. Im Sinne des Absatzes 4 gilt im Fall mehrerer Tochtergesellschaften, die von einem Unternehmen kontrolliert werden und jeweils in einem anderen Mitgliedstaat ansässig sind, der Anbieter der Video-Sharing-Plattform als in Italien ansässig, wenn eine der Tochtergesellschaften zunächst in Italien tätig ist, sofern sie weiterhin wirksam und stabil mit der italienischen Wirtschaft verbunden ist.
 6. Anbieter von Video-Sharing-Plattformen, die gemäß den vorstehenden Unterabsätzen in Italien niedergelassen sind, unterliegen den Artikeln 3 und 4; 5 und Artikel 16 und 17

der Gesetzesverordnung Nr. 70 vom 9. April 2003 sowie Artikel 6 und 8 der EU-Verordnung über digitale Dienste 2022/2065.

7. Unbeschadet der Artikel 16 und 17 der Gesetzesverordnung Nr. 70 vom 9. April 2003 sowie der Artikel 6 und 8 der Verordnung (EU) 2022/2065 kann der freie Verkehr von Programmen, nutzergenerierten Videos und audiovisuellen kommerziellen Kommunikationen, die von einer Video-Sharing-Plattform übermittelt werden, deren Anbieter in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist und an die italienische Öffentlichkeit gerichtet ist, auf Anordnung der Behörde nach dem in Artikel 5 Absätze 2, 3 und 4 der Gesetzesverordnung Nr. 70 von 2003 genannten Verfahren für folgende Zwecke eingeschränkt werden:
 - a) den Schutz Minderjähriger vor Inhalten, die ihre körperliche, geistige oder moralische Entwicklung gemäß Artikel 37 schädigen können;
 - b) die Bekämpfung der Anstiftung zu rassistischem, sexuellem, religiösem oder ethnischen Hass und der Verletzung der Menschenwürde;
 - c) der Verbraucherschutz, einschließlich der Anleger, im Sinne dieses konsolidierten Rechtsakts.
8. Um festzustellen, ob ein Programm, ein nutzergeneriertes Video oder eine audiovisuelle kommerzielle Kommunikation an die italienische Öffentlichkeit gerichtet sind, gelten Kriterien wie z. B. die verwendete Sprache, die Erlangung einer beträchtlichen Anzahl von Kontakten in Italien oder die Erzielung von Einnahmen in Italien.
9. Das Ergreifen der in Absatz 7 genannten Maßnahmen wird von der Behörde in ihren Vorschriften festgelegt.
10. Die Behörde erstellt und führt eine fortgeschriebene Liste der in Italien niedergelassenen Anbieter von Video-Sharing-Plattformen, und unterrichtet die Europäische Kommission über die Liste und etwaige Aktualisierungen, oder derjenigen, die als innerhalb des Hoheitsgebiets tätig angesehen werden, wobei in dieser Liste angegeben wird, auf welchen der in den vorstehenden Absätzen genannten Kriterien die in Absatz 7 genannte Maßnahme beruht.
11. Stimmt die Behörde der Forderung der Gerichtsbarkeit durch einen anderen Mitgliedstaat nicht zu, so leitet sie die Angelegenheit unverzüglich an die Europäische Kommission weiter.
12. Wird ein italienisches Unternehmen von derselben Gruppe oder einem Teil derselben Gruppe kontrolliert wie der Anbieter von Video-Sharing-Plattformen, der in einem anderen Mitgliedstaat tätig ist oder als in einem anderen Mitgliedstaat tätig angesehen wird, so muss dieses Unternehmen
 - a) eine italienische Fassung der in Artikel 42 Absatz 7 Buchstabe a genannten Dienstleistungsbedingungen vorlegen;
 - b) die in Artikel 42 Absatz 7 Buchstabe d genannten transparenten und benutzerfreundlichen Verfahren für italienische Nutzer zugänglich machen;
 - c) sicherstellen, dass italienische Benutzer die Informationen erhalten die sich aus den in Artikel 42 Absatz 7 Buchstabe e genannten Systemen ergeben;
 - d) der Überwachungsbehörde alle Beschwerden italienischer Nutzer gemäß Artikel 42 Absatz 7 Buchstabe i melden.
13. Bei Verstößen gegen Artikel 41 und 42 durch einen in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Anbieter von Video-Sharing-Plattformen darf die Behörde der nationalen Regulierungsbehörde dieses Mitgliedstaats entsprechende Warnungen zukommen lassen.
- 13a. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten auch für Plattformen für die gemeinsame Nutzung von Audioinhalten, soweit dies vereinbar ist.“

29. Artikel 42 der Gesetzesverordnung 208 vom 8. November 2021 erhält folgende Fassung:
„Artikel 42 Schutzmaßnahmen

1. Unbeschadet der Artikel 16 und 17 der Gesetzesverordnung Nr. 70 vom 9. April 2003 sowie der Artikel 6 und 8 der EU-Verordnung 2022/2065 müssen Anbieter von Video-Sharing-Plattformen unter italienischer Gerichtsbarkeit geeignete Maßnahmen ergreifen, um Folgendes zu schützen:
 - a) Minderjährige vor Sendungen, nutzergenerierten Videos und audiovisuellen kommerziellen Kommunikationen, die ihre körperliche, geistige oder moralische Entwicklung gemäß den Artikeln 37 und 43 schädigen können;
 - b) die Öffentlichkeit vor Sendungen, nutzergenerierten Videos und audiovisuellen kommerziellen Kommunikationen, die aus einem der in Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union genannten Gründe zu Gewalt oder Hass gegen eine Personengruppe oder ein Mitglied einer Gruppe anstiften;
 - c) die Öffentlichkeit vor Sendungen, nutzergenerierten Videos und audiovisuellen kommerziellen Kommunikationen, die Inhalte umfassen, deren Verbreitung nach dem in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union geltenden Recht eine Straftat darstellt, insbesondere im Hinblick auf die öffentliche Provokation zur Begehung terroristischer Straftaten unter Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2017/541, Straftaten im Zusammenhang mit Kinderpornografie im Sinne von Artikel 5 Absatz 4 der Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates sowie rassistische oder fremdenfeindliche Straftaten im Sinne des Artikels 1 des Rahmenbeschlusses 2008/913/JI.
2. Anbieter von Video-Sharing-Plattformen unter italienischer Gerichtsbarkeit sind verpflichtet, die Anforderungen des Artikels 43 in Bezug auf audiovisuelle kommerzielle Kommunikationen zu erfüllen, die kommerziell gefördert, verkauft oder organisiert werden. Die Behörde stellt sicher, dass die Anbieter von Video-Sharing-Plattformen geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Anforderungen des Artikels 43 in Bezug auf audiovisuelle kommerzielle Kommunikation zu erfüllen, die von ihnen nicht kommerziell gefördert, verkauft oder organisiert werden. Anbieter von Video-Sharing-Plattformen unter italienischer Gerichtsbarkeit informieren die Nutzer eindeutig darüber, ob die von den Nutzern erstellten Sendungen und Videos audiovisuelle kommerzielle Kommunikationen enthalten, sofern diese Mitteilungen gemäß Absatz 7 Buchstabe c erklärt werden oder der Anbieter anderweitig davon Kenntnis hat.
3. Die Behörde fördert nach Anhörung des Ausschusses zur Umsetzung des Selbstregulierungskodex für Medien und Minderjährige (Comitato di applicazione del Codice di autoregolamentazione media e minori) Formen der Koregulierung und Selbstregulierung durch Verhaltenskodizes im Einklang mit Artikel 4a und 28b der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010, zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2018/1808 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018. Die Kodizes werden der Behörde unverzüglich mitgeteilt, die ihre Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften und ihren Rechtsakten überprüft und sie mit ihrem eigenen Genehmigungsbeschluss wirksam macht und gleichzeitig ihre Umsetzung überwacht.
4. Die Verhaltenskodizes gemäß Absatz 3 umfassen ebenso Maßnahmen zur wirksamen Verhinderung, dass Personen unter 12 Jahren audiovisuellen kommerziellen Kommunikationen über Lebensmittel, darunter Nahrungsergänzungsmittel oder

Getränke, die Nährstoffe und Stoffe mit ernährungsphysiologischer oder physiologischer Wirkung enthalten, insbesondere Fette, Transfettsäuren, Zucker, Natrium und Salz, deren übermäßiger Verzehr für die allgemeine Ernährung nicht empfohlen wird, ausgesetzt werden. Die Verhaltenskodizes stellen ferner sicher, dass die audiovisuelle kommerzielle Kommunikation die positive Eigenschaft bezüglich der Ernährung solcher Lebensmittel und Getränke nicht hervorhebt.

5. Die Behörde erlässt nach Anhörung der Kinder- und Jugendgarantiebehörde (Autorità garante per l'infanzia e l'adolescenza) und des Ausschusses zur Umsetzung des Selbstregulierungskodex für Medien und Minderjährige durch eigene Maßnahmen spezifische Leitlinien, in denen die spezifischen Kriterien für die Unterrichtung der in Absatz 3 genannten Verhaltenskodizes unter Berücksichtigung der Art und des Inhalts des angebotenen Dienstes, der dadurch entstehenden Schäden, der Merkmale der zu schützenden Personenkategorie sowie aller legitimen Rechte und Interessen, einschließlich derjenigen der Anbieter von Video-Sharing-Plattformen und der Nutzer, die Inhalte erstellt oder hochgeladen haben, sowie des allgemeinen öffentlichen Interesses angegeben werden. Die Maßnahmen zielen nicht darauf ab, Inhalte zum Zeitpunkt des Hochladens präventiv zu kontrollieren und zu filtern, müssen praktikabel und verhältnismäßig sein und der Größe der Videoplattform und der Art des angebotenen Dienstes Rechnung tragen. Die Behörde legt ferner das Aufsichtsverfahren für die Überwachung und regelmäßige Überprüfung der Einhaltung der Grundsätze der Transparenz, der Gleichbehandlung und der Verhältnismäßigkeit fest.
6. Zum Schutz von Minderjährigen gemäß Absatz 1 Buchstabe a unterliegen äußerst schädliche Inhalte strengster Zugangskontrolle.
7. Video-Sharing-Plattform-Anbieter sind in jedem Fall verpflichtet
 - a) die in Absatz 1 genannten Anforderungen in die Bedingungen der Video-Sharing-Plattformdienste aufzunehmen, deren Akzeptanz durch die Nutzer eine Bedingung für den Zugang zum Dienst darstellt;
 - b) die Anforderungen gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/1808 für audiovisuelle kommerzielle Kommunikationen, die nicht kommerziell beworben, verkauft oder von Anbietern von Video-Sharing-Plattformen organisiert werden, in die Bedingungen für Video-Sharing-Plattformen aufzunehmen und anzuwenden;
 - c) eine Funktionalität bereitzustellen, mit der Nutzer, die nutzergenerierte Videos hochladen, angeben können, ob diese Videos audiovisuelle kommerzielle Kommunikationen enthalten, von der sie Kenntnis haben oder von der sie Kenntnis haben sollten;
 - d) transparente und benutzerfreundliche Mechanismen für die Nutzer von Videoplattformen zu schaffen, um dem betreffenden Plattformanbieter die in Absatz 1 genannten Inhalte zu melden oder anzuzeigen, die auf seine Plattform hochgeladen wurden;
 - e) Systeme einzurichten, mit denen die Anbieter von Videoplattformen den Nutzern dieser Plattformen die Folgemaßnahmen zu den unter Buchstabe d genannten Meldungen und Angaben erläutern;
 - f) Systeme einzurichten, um im Einklang mit den Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten das Alter der Nutzer von Videoplattformen in Bezug auf Inhalte zu überprüfen, die der körperlichen, geistigen oder moralischen Entwicklung

Minderjähriger schaden könnten;

- g) Einrichtung benutzerfreundlicher Systeme, die es Nutzern von Videoplattformen ermöglichen, die in Absatz 1 genannten Inhalte zu bewerten;
 - h) Kinderschutzsysteme unter der Kontrolle des Endnutzers in Hinblick auf Inhalte einzurichten, die die körperliche, geistige oder moralische Entwicklung Minderjähriger beeinträchtigen können;
 - i) transparente, benutzerfreundliche und wirksame Verfahren für die Verwaltung und Abwicklung von Nutzerbeschwerden gegen Anbieter von Videoplattformen im Zusammenhang mit der Umsetzung der unter den Buchstaben d bis h genannten Maßnahmen einzuführen;
 - l) wirksame Maßnahmen und Mittel zur Medienkompetenz einzuführen und die Nutzer für diese Maßnahmen und Mittel zu sensibilisieren.
8. Personenbezogene Daten von Minderjährigen, die von Anbietern von Video-Sharing-Plattformen gemäß Absatz 7 Buchstabe f und h erhoben oder auf andere Weise erzeugt werden, werden nicht zu kommerziellen Zwecken verarbeitet.
9. Unbeschadet der Möglichkeit eines gerichtlichen Rückgriffs kann für die Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieses Artikels ergeben, auf alternative und außergerichtliche Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Nutzern und Anbietern der genannten Video-Sharing-Plattformen zurückgegriffen werden, vorbehaltlich der Gesetzesverordnung Nr. 28 vom 4. März 2010 durch eine Sonderregelung der Überwachungsbehörde.
10. Im Falle eines Verstoßes gegen die Bestimmungen dieses Artikels durch einen Anbieter von Video-Sharing-Plattform-Diensten gelten die in Artikel 67 Absatz 9 genannten Verwaltungssanktionen, außer wie in Artikel 74 der Verordnung (EU) 2022/2065 für Verstöße gegen die Bestimmungen derselben Europäischen Verordnung vorgesehen.
- 10–a. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten auch für Plattformen für die gemeinsame Nutzung von reinen Audioinhalten, soweit dies vereinbar ist.“
30. In Artikel 43 der Gesetzesverordnung Nr. 208 vom 8. November 2021, wird in Absatz 5 nach den Worten „Rundfunksender“ Folgendes angefügt: „, an Rundfunkmediendiensteanbieter“;
31. Die folgenden Änderungen werden an Artikel 44 der Gesetzesverordnung Nr. 208 vom 8. November 2021 vorgenommen:
- a) in Absatz 11 wird nach den Worten „Rundfunksender“ Folgendes angefügt: „und von Rundfunkmediendiensteanbietern.“;
32. Die folgenden Änderungen werden an Artikel 45 der Gesetzesverordnung Nr. 208 vom 8. November 2021 vorgenommen:
- a) in Absatz 1 werden die Worte „7 % und ab dem 1. Januar 2023“ gestrichen.
 - b) in Absatz 6 wird nach den Worten „Radiowerbungsbotschaften von“ Folgendes eingefügt: „Rundfunkmediendiensteanbietern und“ und die Worte des letzten Teils „analoger Radiofunksender“ werden durch Folgendes ersetzt: „durch Anbieter gemeinschaftlicher Rundfunkmediendienste oder Rundfunksender.“;
 - c) in Absatz 7 wird nach den Worten „in Absatz 6“ Folgendes angefügt: „für Rundfunkmediendiensteanbieter und für“;

- d) in Absatz 8 erhalten die Worte „durch Sender, einschließlich analoger“ folgende Fassung: „durch audiovisuelle und Rundfunkmediendiensteanbieter und Rundfunksender“;
 - e) in Absatz 9 wird der Ausdruck „Fernseh- oder Rundfunksender, analog oder digital“ durch Folgendes ersetzt: „Medien-, audiovisuelle und Rundfunkdiensteanbieter und Rundfunksender“;
 - f) in Absatz 10 wird der Ausdruck „durch öffentliche und private Rundfunk- und Fernsehsender“ durch Folgendes ersetzt: „durch Rundfunksender und Anbieter öffentlicher und privater Medien, audiovisueller und Rundfunkdienste“;
33. Die folgenden Änderungen werden an Artikel 46 der Gesetzesverordnung Nr. 208 vom 8. November 2021 vorgenommen:
- a) in Absatz 4 werden die Worte „von Sendern, einschließlich analoger Rundfunkanstalten“ durch Folgendes ersetzt: „von Medien-, audiovisuellen und Rundfunkdiensteanbietern und Rundfunksendern“;
 - b) in Absatz 7 werden nach „auch“ folgende Worte eingefügt: „soweit mit den Rundfunkmediendiensteanbietern vereinbar“.
34. Die folgenden Änderungen werden an Artikel 50 der Gesetzesverordnung Nr. 208 vom 8. November 2021 vorgenommen:
- a) in Absatz 3 erhalten die Worte „nachhaltige Infrastruktur und Mobilität“ folgende Fassung: „Infrastruktur und Verkehr“;
 - b) in Absatz 5 wird nach den Worten „das Kriterium der technischen Bereiche“ Folgendes angefügt: „Die Verfahren für die Annahme und Aktualisierung der nationalen Frequenzvergabepläne gemäß diesem Absatz unterliegen dem Konsultations- und Transparenzmechanismus gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Gesetzesverordnung Nr. 259 vom 1. August 2003 in der geänderten und ergänzten Fassung.“
 - c) nach Nummer 5 wird Folgendes angefügt: „5a. Die Behörde nimmt den nationalen Frequenzvergabeplan an, der dem digitalen terrestrischen Fernsehen zuzuteilen ist und ermittelt für die lokale Planung in jedem technischen Bereich mehrere Frequenzen im UHF-Band für die Netz-Bereitstellung, darunter mindestens eine mit mindestens 90 % Abdeckung der Bevölkerung, was dazu dient, für Anbieter audiovisueller Mediendienste auf lokaler Ebene Übertragungskapazitäten bereitzustellen.
 - d) in Absatz 11 Teil 1 werden die Worte „Die Behörde definiert“ durch Folgendes ersetzt: „Das Ministerium erstellt nach Anhörung der Behörde das Durchführungsprogramm“.
 - e) nach Nummer 11 wird Folgendes angefügt: „11a. Die Gebühren für die Nutzung der Funkfrequenzen durch Inhaber von Rechten zur Nutzung der für den Dienst der digitalen Hörfunksendung genutzten Frequenzen sind für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Datum der Veröffentlichung der Entschließung der Behörde Nr. 286/22/CONS nicht fällig.
11b. Verwaltungsgebühren für Einrichtungen, die befugt sind, digitale Hörfunksendungsnetze bereitzustellen, und für Einrichtungen, die das Recht haben, die für den Dienst der digitalen Hörfunksendung geplanten Frequenzen zu nutzen, sind nicht für den gleichen Zeitraum wie im vorstehenden Absatz fällig. Sie werden anschließend in der gleichen Weise fällig wie für das digitale terrestrische Fernsehen in Artikel 1a des Anhangs 12 der Gesetzesverordnung Nr. 259 vom 1. August 2003 in der geänderten und ergänzten Fassung und für den vierten Teil der vorgesehenen Beträge.“

35. Die Artikel 52 bis 57 der Gesetzesverordnung Nr. 208 vom 8. November 2021 erhalten folgende Fassung: „Artikel 52 Allgemeine Grundsätze für den Schutz europäischer und unabhängiger audiovisueller Werke

1. Anbieter linearer oder nicht-linearer audiovisueller Mediendienste fördern die Entwicklung und Verbreitung der europäischen und unabhängigen audiovisuellen Produktion im Einklang mit dem europäischen Recht und den Bestimmungen dieses Titels.

Artikel 53 Pflichten zur Programmierung europäischer Werke durch Anbieter linearer audiovisueller Mediendienste

1. Anbieter linearer audiovisueller Mediendienste reservieren den größten Teil ihrer Sendezeit (ohne Nachrichten, Sportveranstaltungen, Fernsehspiele, Werbung, Teletextdienste und Teleshopping) für europäische Werke.

2. Für italienischsprachige Werke wird unabhängig vom Produktionsort ein Unterkontingent des in Absatz 1 genannten Kontingents europäischer Werke reserviert, im Umfang von

a) mindestens der Hälfte für die Konzessionsgesellschaft des öffentlichen Rundfunks, Fernsehens und der Multimediendienste;

b) mindestens ein Drittel für andere Anbieter linearer audiovisueller Mediendienste.

3. Im Zeitfenster zwischen 18.00 und 23.00 Uhr reservieren Konzessionsgesellschaften des öffentlichen Rundfunks, Fernsehens und der Multimediendienste mindestens 12 % der Sendezeit, ausschließlich der Zeit für Nachrichten, Sportveranstaltungen, Fernsehspiele, Werbung, Teletextdienste und Teleshopping, für Kinofilme und audiovisuelle Spiel- und Trickfilme sowie Originaldokumentationen in italienischer Sprache, unabhängig vom Produktionsort; mindestens ein Viertel dieses Kontingents ist für italienischsprachige Kinofilme vorgesehen, unabhängig vom Produktionsort.

4. Die in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Prozentsätze sind jährlich einzuhalten.

Artikel 54 Verpflichtung zur Investition in europäische Werke für Anbieter linearer audiovisueller Mediendienste

1. Anbieter linearer audiovisueller Mediendienste, ausgenommen Konzessionsgesellschaften des öffentlichen Rundfunks, Fernsehens und der Multimediendienste, sehen mindestens 12,5 % ihrer jährlichen Nettoeinnahmen in Italien für den Vorkauf, den Kauf oder die Produktion europäischer Werke unabhängiger Produzenten vor. Bei diesen Einnahmen handelt es sich um Einnahmen der verpflichteten Einrichtung aus Werbung, Teleshopping, Sponsoring, Verträgen und Vereinbarungen mit öffentlichen und privaten juristischen Personen, aus öffentlichen Subventionen und Pay-TV-Angeboten von Nicht-Sportsendungen, für die sie die redaktionelle Verantwortung trägt, gemäß den in den Verordnungen der Behörde enthaltenen zusätzlichen Spezifikationen.

2. Die Vorschrift oder die Vorschriften gemäß Artikel 57 sehen vor, dass ein Unterkontingent von mindestens der Hälfte der in Absatz 1 genannten Kontingente Werken in italienischer Sprache vorbehalten ist, wo immer sie von unabhängigen Produzenten in den letzten fünf Jahren produziert wurden.

3. Anbieter linearer audiovisueller Mediendienste mit Ausnahme der Konzessionsgesellschaft des öffentlichen Rundfunks, Fernsehens und der Multimediendienste sehen unter Berücksichtigung des Programms auch für italienischsprachige Kinofilme unabhängiger Produzenten, unabhängig vom Produktionsort, ein Unterkontingent des Kontingents für europäische Werke gemäß Absatz 1 im Umfang von mindestens 3,5 % ihrer jährlichen Nettoeinnahmen gemäß Absatz 1 vor. Die in Artikel 57 genannte(n) Vorschrift(en) legt/legen fest, dass mindestens 75 % dieses Kontingents für italienischsprachige Werke reserviert wird, wo

immer sie von unabhängigen Produzenten in den letzten fünf Jahren produziert wurden. Die in diesem Absatz genannten Bestimmungen gelten nicht für Parteien, die Kinofilme in geringem und nicht-signifikantem Maß nach den in der Verordnung der Behörde festgelegten jährlichen Kontingenten ins Programm aufnehmen.

4. Die Konzessionsgesellschaft des öffentlichen Rundfunks, Fernsehens und der Multimediadienste reserviert einen Anteil der jährlichen Gesamteinnahmen von mindestens 17 % für den Vorkauf, den Kauf oder die Produktion europäischer Werke unabhängiger Produzenten. Diese Einnahmen stammen aus der Lizenzgebühr für die Ausstrahlung und den Werbeeinnahmen aufgrund des Angebots, abzüglich der Einnahmen aus Vereinbarungen mit der öffentlichen Stelle und dem Verkauf von Waren und Dienstleistungen und gemäß den zusätzlichen Vorgaben der Verordnung der Behörde.
5. Die in Artikel 57 genannte(n) Vorschrift(en) sehen vor, dass ein Unterkontingent im Umfang von mindestens der Hälfte der in Absatz 4 genannten Kontingente Werken in italienischer Sprache vorbehalten ist, wo immer sie von unabhängigen Produzenten in den letzten fünf Jahren produziert wurden.
6. Die Konzessionsgesellschaft des öffentlichen Rundfunks, Fernsehens und der Multimediadienste sieht unter Berücksichtigung des Programms auch für italienischsprachige Kinofilme unabhängiger Produzenten, unabhängig vom Produktionsort, ein Unterkontingent des Kontingents für europäische Werke gemäß Absatz 4 vor, das mindestens 4,2 % ihrer gesamten Nettoeinnahmen gemäß Absatz 4 entspricht.
7. Die in Artikel 57 genannte(n) Vorschrift(en) sieht/sehen vor, dass mindestens 85 % der in Absatz 6 genannten Kontingente für die Koproduktion oder den Vorkauf von italienischsprachigen Kinofilmen, wo immer sie von unabhängigen Produzenten produziert wurden, vorbehalten sind.
8. Die Konzessionsgesellschaft des öffentlichen Rundfunks, Fernsehens und der Multimediadienste reserviert ein zusätzliches Unterkontingent von mindestens 7 % für europäische Werke gemäß Absatz 4, für Werke unabhängiger Produzenten, die speziell für Minderjährige bestimmt sind, von denen mindestens 65 % für Trickfilme reserviert sind.
9. Die in diesem Artikel genannten Bestimmungen gelten nicht für Unternehmen mit einem geringen Umsatz oder einem zahlenmäßig kleinen Publikum im Einklang mit den in der Verordnung der Behörde festgelegten Schwellenwertkriterien.
10. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten auch für Anbieter linearer audiovisueller Mediendienste mit der redaktionellen Verantwortung für Angebote, die sich an Zuschauer in Italien richten, auch wenn sie ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat haben.

Artikel 55 Pflichten der Anbieter nicht-linearer audiovisueller Mediendienste

1. Alle Kataloge der Anbieter nicht-linearer audiovisueller Mediendienste, die der italienischen Gerichtsbarkeit unterliegen, müssen aus mindestens 30 % europäischen Werken bestehen, die hervorgehoben werden.
2. Anbieter nicht-linearer audiovisueller Mediendienste unter italienischer Gerichtsbarkeit fördern die Produktion und den Zugang zu europäischen Werken, indem sie gleichzeitig Folgendes beachten:
 - a) die Verpflichtungen, europäische audiovisuelle Werke zu programmieren, die in den letzten fünf Jahren produziert wurden, mindestens 30 % der in ihrem Katalog enthaltenen Titel gemäß der Verordnung der Behörde. Für Anbieter nicht-linearer audiovisueller Mediendienste, die die Zahlung einer spezifischen Gebühr für die Nutzung einzelner Programme vorsehen, gilt die Verpflichtung zur Programmierung von in den letzten fünf Jahren produzierten europäischen audiovisuellen Werken nicht;

- b) die Investitionsverpflichtungen bezüglich europäischer audiovisueller Werke unabhängiger Produzenten in Höhe eines Prozentsatzes ihres jährlichen Nettoeinkommens in Italien, wie in der Verordnung der Behörde vorgesehen, festgelegt wie folgt: 18 % seit dem 1. Januar 2023, 20 % seit dem 1. Januar 2024.
3. Die Verpflichtungen nach Absatz 2 gelten auch für Anbieter nicht-linearer audiovisueller Mediendienste mit der redaktionellen Verantwortung für Angebote, die sich an Zuschauer in Italien richten, auch wenn sie in einem anderen Mitgliedstaat tätig sind.
 4. Die Behörde erstellt regelmäßig einen Bericht über die Durchführung der Absätze 1, 2 und 3, der der Europäischen Kommission alle zwei Jahre vorzulegen ist.
 5. Die in den Absätzen 1, 2 und 3 genannte Anforderung für Mediendienstanbieter, die sich an Verbraucher in Italien richten, gilt nicht für Mediendienstanbieter mit einem geringen Umsatz oder einer geringen Zuschauerzahl gemäß den in der Verordnung der Behörde festgelegten Schwellenwertkriterien. Die Freistellung von diesen Anforderungen gilt auch dann, wenn die Anforderungen aufgrund der Art oder des Gegenstands der audiovisuellen Mediendienste undurchführbar oder ungerechtfertigt sind.
 6. Die in diesem Artikel genannte Verordnung der Behörde legt unter anderem fest, wie der Anbieter audiovisueller Mediendienste die europäischen Werke im Programmangebot in angemessener Weise darstellt, und legt den Umfang der Verpflichtungen bezüglich europäischer Werke unabhängiger Produzenten fest.
 7. Die in diesem Artikel genannte Verordnung der Behörde wird entsprechend gemäß den Artikeln 52, 53, 54 und 56 sowie dem Grundsatz der Förderung europäischer audiovisueller Werke erlassen. Insbesondere sieht die Verordnung bei der Festlegung der Modalitäten für die Erfüllung der Programmverpflichtungen unabhängig von den Methoden, Verfahren oder Algorithmen, die von Anbietern nicht-linearer audiovisueller Mediendienste zur Anpassung von Nutzerprofilen verwendet werden, auch Mittel wie die Bereitstellung eines eigenen Bereichs auf der Hauptseite oder einer besonderen Kategorie für die Suche nach Werken im Angebot und die Verwendung eines Kontingents europäischer Werke in Werbekampagnen oder -aktivitäten für die angebotenen Dienste vor. Für Anbieter nicht-linearer audiovisueller Mediendienste, die die Zahlung einer bestimmten Gebühr für die Nutzung einzelner Sendungen verlangen, umfasst die Erfüllung der Verpflichtungen auch die Gewährung der Vergütung für den Rechteinhaber im Zusammenhang mit dem kommerziellen Erfolg des Werks und die Kosten für die digitale Verbreitung der Werke auf der Online-Plattform.
 8. Ein Anteil von mindestens 50 % europäischer Werke gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 ist für italienischsprachige Werke, wo immer sie von unabhängigen Produzenten in den letzten fünf Jahren produziert wurden, vorgesehen. Die Verordnung(en) nach Artikel 57 sieht/sehen vor, dass ein Prozentsatz in Höhe von mindestens einem Fünftel des in diesem Absatz genannten Investitionsunterkontingents für italienischsprachige Kinofilme, die in den letzten fünf Jahren von unabhängigen Produzenten produziert wurden, vorbehalten ist.
 9. Die Bestimmungen der Artikel 53 und 54 gelten für Anbieter linearer audiovisueller Mediendienste, die mindestens 80 % ihres jährlichen Nettoeinkommens aus dieser Tätigkeit erzielen und auch die Tätigkeit der Bereitstellung von nicht-linearen audiovisuellen Mediendiensten ausüben.
- Artikel 56 Zuständigkeiten der Behörde
1. Eine oder mehrere Vorschriften der Behörde, die sie in ihrer Eigenschaft als unabhängige Regulierungsbehörde erlassen hat, legen ferner Folgendes fest:
 - a) Vorgaben für die Definition eines unabhängigen Produzenten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe q;

- b) weitere Begriffsbestimmungen und Vorgaben der Elemente, die in den Nettoeinnahmen und dem jährlichen Gesamtumsatz gemäß Artikel 54 Absätze 1 und 4 enthalten sind, unter besonderer Berücksichtigung der Berechnung bei Gesamtangeboten zahlungspflichtiger Inhalte, die Unternehmen zuzurechnen sind, die gleichzeitig Anbieter audiovisueller Mediendienste und kommerzieller Plattformen sind, unbeschadet der Einhaltung des Grundsatzes der redaktionellen Verantwortung;
 - c) unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 57 Absatz 3 die technischen Vorkehrungen für die Erfüllung der in den Artikeln 53, 54 und 55 genannten Verpflichtungen unter Berücksichtigung der Marktentwicklung, der Verfügbarkeit der Werke sowie der Art und der Merkmale audiovisueller Werke sowie der Art und der Merkmale der Programme und der redaktionellen Ausrichtung der Anbieter audiovisueller Mediendienste, wobei im Falle von Programmen, die Kinofilme enthalten, europäische Kinofilme besonders berücksichtigt werden;
 - d) Maßnahmen zur Stärkung der Marktmechanismen für einen verstärkten Wettbewerb, u. a. durch besondere Vorschriften zur Vermeidung von Interessenkonflikten zwischen Produzenten und Künstlervertretern und zur Förderung der Pluralität der redaktionellen Ausrichtungen;
 - e) Verfahren, mit denen sowohl die Einführung einfacher und transparenter Abläufe zwischen Anbietern audiovisueller Mediendienste und Behörden, auch mittels Vorbereitung und Online-Veröffentlichung entsprechender Formulare, wie auch ein wirksames Überwachungs- und Kontrollsystem sichergestellt werden soll;
 - f) die Einzelheiten des Prüfverfahrens und die Abstufung der förmlichen Erinnerungen vor der Verhängung von Strafen sowie die Kriterien für die Festlegung dieser Strafen gemäß den Grundsätzen der Angemessenheit, der Verhältnismäßigkeit und der Zweckmäßigkeit, wobei auch die Differenzierung von Programm- und Investitionsverpflichtungen zu berücksichtigen ist.
2. Anbieter audiovisueller Mediendienste dürfen bei der Behörde eine Freistellung von den in diesem Titel genannten Verpflichtungen unter Angabe der Gründe beantragen und sachdienliche Nachweise vorlegen, wenn einer oder mehrere der folgenden Bedingungen vorliegen:
- a) aufgrund des thematischen Charakters des Programms oder des Angebots ist die Einhaltung der in diesem Titel genannten Kontingente unmöglich;
 - b) der Anbieter audiovisueller Mediendienste hat einen Marktanteil oder einen Umsatz unterhalb eines bestimmten Schwellenwerts, der von der Behörde durch Verordnung festgelegt wird;
 - c) der Anbieter audiovisueller Mediendienste hat in keinem der letzten beiden Betriebsjahre Gewinn erzielt;
 - d) die Verpflichtungen sind in jedem Fall aufgrund der Art oder des Gegenstands des audiovisuellen Mediendienstes bestimmter Anbieter undurchführbar oder ungerechtfertigt.
3. Die Verpflichtungen aus diesem Titel werden von der Behörde jährlich nach den von der Behörde in ihrer Vorschrift festgelegten Verfahren und Kriterien überprüft. Ist ein Anbieter audiovisueller Mediendienste seinen Verpflichtungen im betreffenden Jahr nicht vollständig nachgekommen, so wird jedes nicht erfüllte Kontingent bis zu höchstens 15 % des in diesem Jahr fälligen Kontingents im darauffolgenden Jahr zusätzlich zu den für dieses Jahr fälligen Verpflichtungen abgedeckt. Hat der Anbieter audiovisueller Mediendienste das jährliche Kontingent überschritten, so darf der überschüssige Anteil zur Erfüllung des Kontingents des Folgejahres angerechnet werden.
4. Für die in Absatz 3 genannten Zwecke unterrichtet die Behörde jeden Anbieter audiovisueller Mediendienste jährlich über die Erfüllung des jährlichen Kontingents

bzw. dessen Nichterfüllung, was im folgenden Jahr abzudecken ist, oder die Überschreitung des Kontingents, was im Folgejahr anzurechnen ist.

5. Die in Artikel 67 genannten Strafen bleiben gültig, wenn das verfehlt Kontingent im Folgejahr nicht abgedeckt wurde oder eine jährliche Abweichung von mehr als 15 % des im Bezugsjahr fälligen Kontingents besteht.
6. Die Behörde legt den Kammern bis zum 31. März jedes Jahres einen Bericht über die Erfüllung der Verpflichtungen zur Förderung europäischer und italienischer audiovisueller Werke durch Anbieter linearer und nicht-linearer audiovisueller Mediendienste, die ergriffenen Maßnahmen und die verhängten Strafen vor. Der Bericht enthält auch mikro- und makroökonomische Daten und Indikatoren für den Sektor, die für die Förderung europäischer Werke maßgeblich sind, wie etwa Produktionsvolumina in Sendestunden, den Umsatz von Produktionsunternehmen, Einnahmen aus audiovisuellen Mediendiensten, das Kontingent und die Hinweise auf europäische und italienische Werke in den Programmen und Angeboten, die Zahl der Beschäftigten im Bereich der Produktion audiovisueller Mediendienste, die internationale Verbreitung von Werken, die Zahl der beantragten, genehmigten und abgelehnten Freistellungen sowie die Gründe hierfür sowie die zusammenfassenden Tabellen mit den Prozentsätzen der Investitionsverpflichtungen, die von den verschiedenen Anbietern, die Dienstleistungen für das italienische Publikum anbieten, mit entsprechenden europäischen und italienischen Werken erfüllt werden.

Artikel 57 Bestimmungen für italienischsprachige audiovisuelle Werke

1. Mit einer oder mehreren Verordnungen des Ministers für Unternehmen und Made in Italy und des Ministers für Kultur, die gemäß Artikel 17 Absatz 3 des Gesetzes Nr. 400 vom 23. August 1988, nach Anhörung der Behörde, wird auf der Grundlage der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit, Angemessenheit, Transparenz und Wirksamkeit Folgendes festgelegt:
 - a) die Definition italienischsprachiger audiovisueller Werke, unabhängig davon, wo sie produziert werden, unter besonderer Berücksichtigung einer oder mehrerer Faktoren wie Kultur, Geschichte, Identität, Kreativität, Sprache oder Orte;
 - b) die Teilkontingente, die gemäß Artikel 53 Absätze 2 und 3, Artikel 54 Absätze 2, 3, 5 und 7 und Artikel 55 Absatz 8 für die in Buchstabe a genannten Arbeiten reserviert sind, jedenfalls in einem Umfang, der nicht unter den darin vorgesehenen Anteilen liegt.
2. Die in diesem Artikel genannten Verordnung(en) können unter Berücksichtigung der Merkmale und des Inhalts der Zeitpläne der Anbieter audiovisueller Mediendienste und des von ihnen erzielten Umsatzes zusätzliche Unterquoten zugunsten bestimmter Arten audiovisueller Werke vorsehen, die von unabhängigen Produzenten produziert werden, insbesondere auf Werke, die in den letzten fünf Jahren produziert wurden, kinematografische und audiovisuelle Spielfilme, Animationsfilme, Originaldokumentarfilme oder andere Arten audiovisueller Werke, um das System zu vereinfachen.
3. Bei italienischsprachigen kinematografischen und audiovisuellen Werken von unabhängigen Produzenten sieht/sehen die in diesem Artikel genannte(n) Verordnung(en) vor, dass die in den Artikeln 54 und 55 genannten Investitionsverpflichtungen durch den Kauf, den Vorkauf oder die Koproduktion von Werken erfüllt werden. Die Verordnung(en) unter Berücksichtigung etwaiger Sondervereinbarungen zwischen den Verbänden von Anbietern audiovisueller Mediendienste oder zwischen einzelnen Anbietern audiovisueller Mediendienste und den Verbänden, die die meisten italienischen Produzenten von Filmen und audiovisuellen Angeboten vertreten, sieht/sehen ferner Folgendes vor:
 - a) besondere Vorkehrungen für die Erfüllung der in den Artikeln 53, 54 und 55 genannten Verpflichtungen, insbesondere im Hinblick auf die Bedingungen für den

Kauf, den Vorkauf, die Produktion und die Koproduktion von Werken. Insbesondere müssen die Verfahren zur Erfüllung der vertraglichen und produktiven Verpflichtungen und Regelungen bezüglich italienischsprachiger kinematografischer und audiovisueller Spielfilme, Animationsfilme, Originaldokumentarfilme, unabhängig vom Produktionsort, sicherstellen, dass die Aufgabe und der Beitrag unabhängiger Produzenten keine reine Exekutivfunktion haben;

b) Kriterien für die zeitliche Beschränkung der Nutzungs- und Verwertungsrechte von Werken und deren Präsentation auf den verschiedenen Plattformen.

4. Die in diesem Artikel genannten Verordnungen werden bis zum 30. Juni 2024 erlassen und mindestens alle drei Jahre aktualisiert, auch auf der Grundlage von Jahresberichten, die die Behörde gemäß Artikel 56 Absatz 6 bzw. die Generaldirektion Kino und audiovisuelle Werke des Ministeriums für Kultur gemäß Artikel 12 Absatz 6 des Gesetzes Nr. 220 vom 14. November 2016 erstellt, sowie der mit den Arbeiten erzielten Ergebnisse, die durch die Erfüllung der Investitionsverpflichtungen und die Wirksamkeit der verwendeten Vertragsbedingungen gefördert werden.“

36. Die folgenden Änderungen werden an Artikel 59 der Gesetzesverordnung Nr. 208 vom 8. November 2021 vorgenommen:

a) in Absatz 1 werden die Worte „Artikel 7“ durch Folgendes ersetzt: „Artikel 6“;

b) in Absatz 2 werden die Worte „Artikel 8 Absatz 4“ durch Folgendes ersetzt: „Artikel 6 Absatz 4“.

c) in Absatz 2 Buchstabe q werden die Worte „Artikel 32 Absatz 7“ durch Folgendes ersetzt: „Artikel 31;“;

d) in Absatz 7 werden die Worte „Absatz 4“ durch Folgendes ersetzt: „Absatz 6“.

37. Die folgenden Änderungen werden an Artikel 67 der Gesetzesverordnung Nr. 208 vom 8. November 2021 vorgenommen:

a) in Absatz 1 Buchstabe b wird das Wort „Inhalteanbieter“ durch Folgendes ersetzt: „Mediendienstanbieter;“;

b) in Absatz 4 werden die Worte „im Hinblick auf den Fernsehveranstalter oder Rundfunksender, einschließlich des analogen Senders“ ersetzt durch „in Bezug auf den Anbieter audiovisueller oder Rundfunkmediendienste oder für den Rundfunksender“.

c) in Absatz 11 werden die Worte „oder der Rundfunksender, einschließlich des digitalen Senders“ durch Folgendes ersetzt: „oder Rundfunkdienste oder Rundfunksender“,

d) nach Absatz 13 wird Folgendes angefügt: „13a. Im Konfliktfall haben die in der Verordnung (EU) 2022/2065 festgelegten Sanktionsbestimmungen Vorrang vor den in diesem konsolidierten Text festgelegten Sanktionsbestimmungen.“

38. In Artikel 68 der Gesetzesverordnung Nr. 208 vom 8. November 2021, erhält Absatz 2 folgende Fassung: „Die in Artikel 30 des Kodex für elektronische Kommunikation vorgesehenen Verwaltungssanktionen gemäß der Gesetzesverordnung Nr. 259 vom 1. August 2003 in der geänderten Fassung werden gegenüber Sendern und lokalen Fernsehnetzbetreibern auf ein Zehntel reduziert.“

39. In Artikel 71 der Gesetzesverordnung Nr. 208 vom 8. November 2021 wird nach Absatz 5 Folgendes angefügt: „5a. Die Bestimmungen dieser Gesetzesverordnung lassen die Bestimmungen der Verordnung 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Verordnung über digitale Dienste) unberührt.“

ARTIKEL 2

Förmliche Änderungen der Gesetzesverordnung vom 8. November 2021

1. In der Gesetzesverordnung Nr. 208 vom 8. November 2021 werden die folgenden förmlichen Änderungen vorgenommen:
 - a) die Worte „Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung“ erhalten in jedem Fall folgende Fassung: „Ministerium für Unternehmen und Made in Italy“ und die Worte „Minister für wirtschaftliche Entwicklung“ werden durch Folgendes ersetzt: „Minister für Unternehmen und Made in Italy“.
 - b) in Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a, b, c, d und e wird das Wort „hat“ durch Folgendes ersetzt: „haben“; in den Buchstaben a und e wird das Wort „ihr“ durch „ihre“ ersetzt. unter Buchstabe c werden die Worte „unter Beibehaltung“ durch Folgendes ersetzt: „hat“; nach dem Wort „dritter“ wird das Wort „und“ hinzugefügt;
 - c) in Artikel 3 Absatz 1:
 - 1) in Buchstabe q werden die Worte „zum gewählten Zeitpunkt“ durch Folgendes ersetzt: „zu diesem Zeitpunkt gewählt“;
 - 2) in Buchstabe t wird das Wort „d. h.“ zwischen den Nummern 1 und 2 gestrichen.
 - 3) in Buchstabe v werden die Worte „ai quali“ im Italienischen durch Folgendes ersetzt: „al quale“;
 - 4) in Buchstabe aa werden die Worte „auf allen Vertriebsplattformen“ nach den folgenden Worten eingefügt: „audiovisuell und multimedial“;
 - 5) unter Buchstabe dd wird das Wort „periphäre“ durch Folgendes ersetzt: „periphere“;
 - 6) in Buchstabe rr wird das Wort „von“ vor „Dienstleistungen“, „Name“, „Marke“ und „Aktivität“ gestrichen.
 - d) in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e Nummer 3 werden die Worte „verbunden und kontrolliert“ durch Folgendes ersetzt: „verbunden oder kontrolliert“; in Nummer 4 wird nach dem Wort „Rundfunkdienste“ ein Komma angefügt, und in den Nummern 5.1 und 5.2 wird das Wort „für“ gestrichen und die Worte „zu erlassen“ werden durch folgende Fassung ersetzt: „erlassenen“;
 - e) in Artikel 6, Absatz 1 wird das Komma nach folgenden Worten gestrichen: „Rundfunk“;
 - f) in Artikel 7 Absatz 2 in Buchstabe e wird im Italienischen das Wort „nazionali“ nach „sicurezza“ durch Folgendes ersetzt: „nazionale“; in Absatz 3 Buchstabe c wird das Komma nach das Wort „widersprüchlich“ und das Wort „eigenes“ gestrichen. in Absatz 5 werden die Worte „mit Unionsrecht“ durch Folgendes ersetzt: „mit dem Recht der Europäischen Union“; in Absatz 6 wird das Komma nach dem Wort „Artikel“ gestrichen; in Absatz 12 Buchstabe a Absatz 3 wird das Wort „nazionali“ im Italienischen durch Folgendes ersetzt: „nazionale“;
 - g) Die Überschrift von Artikel 8 mit dem Titel „Funktionen des Ministeriums für wirtschaftliche Entwicklung“ erhält folgende Fassung: „Funktionen des Ministeriums für Unternehmen und Made in Italy“;
 - h) in Artikel 11 Absatz 2 wird das Komma nach dem Wort „lokal“ gestrichen und das Wort „wo“ wird durch Folgendes ersetzt: „wann“;
 - i) in Artikel 26 Absatz 6 wird das Komma gestrichen.

- j) in der Überschrift von Artikel 28 wird das Wort „Vorbehaltlich“ durch „vorbehaltlich“ ersetzt. in Absatz 1 wird das word „unterliegen“ durch Folgendes ersetzt: „unterliegt“;
- k) in Artikel 30 Absatz 3 wird das Komma nach den Worten „Buchstabe q“ gestrichen;
- l) in Artikel 33 Absatz 3 wird das Komma nach den Worten „Buchstabe b“ gestrichen.
- m) in Artikel 35 Absatz 1 wird das Komma nach folgenden Worten gestrichen: „Zeitungen und Zeitschriften“;
- n) in Artikel 36 Absatz 3 werden die Worte „d. h.“ gestrichen und das Wort „gleichzeitig“ wird durch Folgendes ersetzt: „gleichzeitig“;
- o) in Artikel 37 Absatz 10 wird das Wort „mit“ gestrichen, und in Absatz 11 wird das Komma nach dem Wort „europäische“ gestrichen.
- p) in Artikel 42 in Absatz 2 wird nach den Worten „Artikel 43“ das Komma gestrichen und der Satz „um die Anforderungen des Artikels 43 zu erfüllen“ durch Folgendes ersetzt: „zu diesem Zweck auch“; in Absatz 8 wird das Komma nach den Wörtern „Buchstaben f und h“ gestrichen; in Absatz 9 wird das Komma nach den Worten „dieser Artikel“ gestrichen.
- q) In Artikel 43 Absatz 4 wird nach den Worten „Rundfunksender“ und „Videoplattformen“ ein Komma eingefügt;
- r) In Artikel 55 Absatz 4 werden die Worte „des Absatzes“ durch Folgendes ersetzt: „der Absätze“.

ARTIKEL 3

Schlussbestimmungen

1. Artikel 3 Absatz 24 des Gesetzes Nr. 249 vom 31. Juli 1997 wird aufgehoben.

ARTIKEL 4

Finanzvorschriften

1. Die Umsetzung der Bestimmungen dieser Verordnung darf nicht zu neuen oder erhöhten Belastungen für die öffentlichen Finanzen führen.
2. Die betreffenden Verwaltungen stellen die Erfüllung der Aufgaben sicher, die sich aus der Durchführung dieser Gesetzesverordnung ergeben, und zwar mit den personellen, instrumentellen und finanziellen Mitteln, die nach den geltenden Rechtsvorschriften zur Verfügung stehen.